

# **BVGer B-1761/2019 vom 4. November 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-1761\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1761_2019)

FR: TAF B-1761/2019 du 4 novembre 2019

IT: TAF B-1761/2019 del 4 novembre 2019

## **Regeste**

Berufsprüfung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf eine Beschwerde einzutreten ist, hat die entscheidende Instanz von Amtes wegen und mit freier Kognition zu prüfen (vgl. BVGE 2007/6 E. 1, m.w.H.).

#### **E. 1.1**

Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bildet einzig der vorinstanzliche Entscheid. Das Anfechtungsobjekt bildet den Rahmen, welcher den möglichen Umfang des Streitgegenstandes begrenzt (vgl. BGE 133 II 35 E. 2; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., 2013, Rz. 2.7). Streitgegenstand ist das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt. Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens kann somit nur sein, was Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war oder hätte sein sollen. Im Laufe des Rechtsmittelverfahrens kann sich der Streitgegenstand verengen bzw. um nicht mehr strittige Punkte reduzieren, grundsätzlich jedoch nicht erweitern oder inhaltlich verändern (vgl. BGE 136 II 457 E. 4.2). Fragen, über welche die Vorinstanz nicht entschieden hat, darf die obere Instanz nicht beurteilen, weil sie ansonsten in die funktionelle Zuständigkeit der Vorinstanz eingreifen würde (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.208).

#### **E. 1.2**

In der Beschwerde vom 12. April 2019 verlangt der Beschwerdeführer die definitive Prüfungszulassung zur Berufsprüfung für Immobilienbewirtschafter 2020 sowie dass seine Nichtteilnahme an der Prüfung 2019 nicht als Prüfungsversuch zu werten sei. Daneben beantragt er Schadenersatz in der Höhe von Fr. 59'000.- und eine Genugtuung, deren Höhe das Gericht festzulegen habe. Diese drei Anträge betreffend Prüfungszulassung 2020, Wertung der Nichtteilnahme an der Prüfung 2019 als Prüfungsversuch und Schadenersatz/Genugtuung bildeten nicht Gegenstand des vorliegend angefochtenen Entscheids der Vorinstanz vom 15. März 2019. In diesem Entscheid ging es um die Zulassung zur Berufsprüfung für Immobilienbewirtschafter 2019. Die Vorinstanz hatte über die Beschwerde des Beschwerdeführers zu entscheiden, mit welcher er die von der Erstinstanz am 29. Oktober 2018 verfügte Nichtzulassung zur Berufsprüfung für Immobilienbewirtschafter 2019 anfocht, für die er sich am 17. Oktober 2018 angemeldet hatte. Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid vom 15. März 2019 mit Blick auf

die Prüfungszulassung zur Berufsprüfung für Immobilienbewirtschafter 2019, dass der Beschwerdeführer mit Schreiben der Erstinstanz vom 29. Januar 2019 (definitiv) zur Berufsprüfung für Immobilienbewirtschafter 2019 zugelassen worden sei und schrieb das Verfahren als gegenstandslos ab. Soweit das Begehren um die Prüfungszulassung 2020 betroffen ist, sind die folgenden Hinweise anzubringen. Der Beschwerdeführer hat bereits im Rahmen der Beschwerde an die Vorinstanz das Begehren gestellt, er sei zur Berufsprüfung für Immobilienbewirtschafter "2019 bzw. spätestens 2020" zuzulassen. Die Vorinstanz hat sich zum Antrag betreffend die Prüfungszulassung 2020 nicht geäußert, sondern das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben. Wenn der Standpunkt vertreten würde, die Prüfungszulassung 2020 hätte Gegenstand der vorinstanzlichen Verfügung vom 15. März 2019 sein sollen, würde dies im Resultat für den Beschwerdeführer keine Änderung mit sich bringen. Die Vorinstanz hätte auf den Antrag betreffend die Prüfungszulassung 2020 mangels Anfechtungsobjekt nicht eintreten dürfen. Die Erstinstanz hat nämlich, wie bereits erwähnt, mit der Verfügung vom 29. Oktober 2018 nur entschieden, den Beschwerdeführer nicht zur Berufsprüfung für Immobilienbewirtschafter 2019 zuzulassen, für welche sich der Beschwerdeführer am 17. Oktober 2018 angemeldet habe. An der Tragweite der Verfügung vom 29. Oktober 2018 ändert sich im Übrigen auch nicht deshalb etwas, weil die Erstinstanz in deren Begründung festgehalten hat, unter den gegebenen Voraussetzungen sei der Beschwerdeführer frühestens 2022 zur Prüfung zuzulassen. Diese Information gab lediglich die Einschätzung der Erstinstanz nach dem damaligen Wissensstand wieder. Damit hat die Erstinstanz jedoch keinen Entscheid über eine mögliche Zulassung des Beschwerdeführers für eine in einem späteren Jahr stattfindende Berufsprüfung für Immobilienbewirtschafter gefällt, zumal sie sich in ihrem Entscheid vom 29. Oktober 2018 ausdrücklich auf die Anmeldung des Beschwerdeführers vom 17. Oktober 2018 zur Berufsprüfung für Immobilienbewirtschafter im Jahr 2019 bezogen hat. Wollte der Beschwerdeführer an der Berufsprüfung für Immobilienbewirtschafter 2020 teilnehmen, müsste er sich im dafür vorgesehenen Verfahren bei der Erstinstanz anmelden. Nach dem Gesagten ist auf den Antrag des Beschwerdeführers, er sei zur Berufsprüfung für Immobilienbewirtschafter 2020 zuzulassen, nicht einzutreten. Hinsichtlich der Frage der Wertung der Nichtteilnahme des Beschwerdeführers an der Berufsprüfung für Immobilienbewirtschafter 2019 als Prüfungsversuch gilt Folgendes anzumerken. Die Erstinstanz hält in den Stellungnahmen an das Bundesverwaltungsgericht vom 28. Juni 2019 und vom 26. September 2019, welche entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers zu berücksichtigen ist (Art. 32 Abs. 2 VwVG), fest, der Beschwerdeführer habe sich ihrer Auffassung nach nicht rechtzeitig bis zum 11. Januar 2019 von der Berufsprüfung für Immobilienbewirtschafter 2019 abgemeldet. Aus den eingereichten Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer im Schreiben vom 21. Dezember 2018 an die Erstinstanz festhielt, er akzeptiere den Entscheid bzw. die Bedingungen betreffend die provisorische Zulassung zur Berufsprüfung für Immobilienbewirtschafter 2019 nicht und er verlange eine definitive Zulassung bis 31. Dezember 2018. Eine solche hat der Beschwerdeführer in der Folge in keinem Zeitpunkt erhalten. Die Erstinstanz hat sich erst wieder mit Schreiben vom 29. Januar 2019 an den Beschwerdeführer gewandt. In der Version des Schreibens vom 29. Januar 2019, welche der Beschwerdeführer gemäss eingereichten Akten erhalten hat, wird in der Überschrift erneut von einer provisorischen Zulassung und nicht von einer definitiven Zulassung gesprochen. Selbst wenn diejenige Version des Schreibens vom 29. Januar 2019 berücksichtigt würde, die eine definitive Prüfungszulassung enthält und welche die

Vorinstanz erhalten hat, wäre die definitive Zulassung zur Berufsprüfung für Immobilienbewirtschafter 2019 erst mit dem besagten Schreiben vom 29. Januar 2019 erfolgt. Eine gemäss Erstinstanz rechtzeitige Abmeldung bis 11. Januar 2019 wäre also infolge des Zeitablaufs von vorneherein ausgeschlossen. Dieser Widerspruch ist im Übrigen auch im Schreiben vom 29. Januar 2019 selber ersichtlich. In der Version, welche die Vorinstanz erhalten hat (die "definitive Zulassung"), wird unter den allgemeinen Informationen ausgeführt, eine Rechnung liege bei, die Prüfungsgebühr müsse bis spätestens 27. Dezember 2018 unabhängig vom Urteil des SBFI einbezahlt werden und es würden nur Kandidaten zugelassen, welche die Gebühr fristgerecht bezahlt hätten. Die Einzahlung der Prüfungsgebühren bis 27. Dezember 2018 hätte am 29. Januar 2019 offensichtlich nicht mehr fristgerecht erfolgen können. Nach dem Gesagten durfte die Erstinstanz kaum von der Teilnahme des Beschwerdeführers an der Berufsprüfung für Immobilienbewirtschafter 2019 ausgehen. Insofern erscheint es mehr als fraglich, ob das gemäss ihrer eigenen Aussage angeblich am 1. April 2019 verfügte Nicht-Bestehen der Berufsprüfung für Immobilienbewirtschafter 2019 rechtens ist und die Nichtteilnahme des Beschwerdeführers als Prüfungsversuch gewertet werden dürfte. Es bleibt jedoch dabei, dass die Wertung der Nichtteilnahme des Beschwerdeführers an der Prüfung 2019 als Prüfungsversuch nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ist. Auf den diesbezüglichen Antrag des Beschwerdeführers kann im vorliegenden Verfahren daher nicht eingetreten werden. Der Beschwerdeführer macht aufgrund der zwei verschieden lautenden Schreiben vom 29. Januar 2019 ausserdem einen Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung geltend. Nach Art. 1 der Verordnung vom 30. Dezember 1958 zum Verantwortlichkeitsgesetz (SR 170.321) sind die Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung, die auf Grund des Verantwortlichkeitsgesetzes gegenüber dem Bund erhoben werden, dem Eidgenössischen Finanzdepartement einzureichen. Der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung ist nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens und auf den entsprechenden Antrag ist nicht einzutreten.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer hat seine Rechtsbegehren im Rahmen der unaufgeforderten Stellungnahme vom 21. Oktober 2019 ergänzt. Er beantragt darin neu zusätzlich die Zulassung zur Berufsprüfung für Immobilienbewirtschafter 2021 und eine Kostenbeteiligung der Erstinstanz an der "Prüfungsrepetition". Im Vergleich zu den im Rahmen der Beschwerde vom 12. April 2019 gestellten Anträge stellen die erstmals in der Stellungnahme vom 21. Oktober 2019 vorgebrachten Rechtsbegehren betreffend die Prüfungszulassung 2021 und die Kostenbeteiligung an der "Prüfungsrepetition" eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstands dar, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Im Übrigen waren die Prüfungszulassung 2021 und eine Kostenbeteiligung der Erstinstanz an der "Prüfungsrepetition" ohnehin nicht Gegenstand des vorliegend angefochtenen Entscheids der Vorinstanz vom 15. März 2019, weshalb auch aus diesem Grund auf die entsprechenden Anträge nicht einzutreten wäre.

### **E. 1.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

### **E. 2**

Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese werden mit Blick auf den Verfahrensaufwand und die Schwierigkeit der Streitsache auf Fr. 600.- festgesetzt (Art. 63 Abs. 4bis VwVG, Art. 2 Abs. 1 VGKE). Dieser Betrag ist dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'200.- zu entnehmen. Der Restbetrag von Fr. 600.- ist dem Beschwerdeführer aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten. Ausgangsgemäss ist auch keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 3 VGKE).

### **E. 3**

Vorliegend geht es um die Frage nach der Zulassung des Beschwerdeführers zur Berufsprüfung für Immobilienbewirtschafter 2019. Ursprung des Verfahrens war die Bewertung der Berufsjahre des Beschwerdeführers durch die Erstinstanz. Die Beschwerde an das Bundesgericht ist ausgeschlossen gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen (Art. 83 Bst. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Im Umkehrschluss ist Art. 83 lit. t BGG grundsätzlich nicht angesprochen, soweit es - wie hier - um die Zulassung zu einer Prüfung geht (vgl. Urteil des BGer 2C\_345/2014 vom 23. September 2014 E. 1.3.3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung fallen unter Art. 83 Bst. t jedoch nicht nur Prüfungsergebnisse im eigentlichen Sinn, sondern alle Entscheide, die auf einer Bewertung der intellektuellen oder physischen Fähigkeiten eines Kandidaten beruhen. Auch Beschwerden gegen die Entscheide, bei denen es um die Bewertung von Berufserfahrung ging, wurden bereits als unzulässig beurteilt (vgl. Urteile des BGer 2C\_417/2011 vom 13. Januar 2012 E. 1.3; 2C\_136/2009 vom 16. Juni 2009). Ob gegen das vorliegende Urteil die Beschwerde an das Bundesgericht möglich ist oder nicht, ist indessen nicht durch das Bundesverwaltungsgericht, sondern gegebenenfalls durch das Bundesgericht zu entscheiden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.